



Immer zwei Schritte voraus.

COVID-19 Ratenzahlungsmodell



Überblick

- Die Covid-19 Pandemie hat sich für viele Unternehmen nachteilig auf die Liquidität ausgewirkt.
- Mit **1. Juli 2021** werden die Abgabenrückstände beim Finanzamt und die Beitragsrückstände bei der Sozialversicherung **fällig**, welche aufgrund der Pandemie zwischen 15.3.2020 und 30.6.2021 entstanden und gestundet wurden.
- Der Abbau der Rückstände ist oftmals nicht auf einmal möglich. Daher bieten die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), das Finanzamt (FA) und die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS), **ab 1. Juli 2021 Zahlungserleichterungen** zur Begleichung der COVID-19-bedingten Rückstände an.
- **Die Anträge zur Zahlungserleichterung sind spätestens bis zum 30. Juni 2021 einzubringen!**
- Dabei gibt es drei unterschiedliche Bereiche (Details folgen):

1. Österreichische
Gesundheitskasse
(ÖGK)

2. Finanzamt
(FA)

3. Sozial-
versicherung der
Selbständigen
(SVS)

1. ÖGK

Übersicht

- Gestundete Abgaben können in Raten über zwei Phasen (insgesamt 36 Monate) zurückbezahlt werden:

Phase 1	Phase 2
<ul style="list-style-type: none">• 01.07.2021 – 30.09.2022• 15 Monate	<ul style="list-style-type: none">• 01.10.2022 – 30.06.2024• 21 Monate

- Die Stundungszinsen betragen ab 01.07.2021 derzeit 1,38 % p.a.
- Dies gilt auch für Ratenzahlungen von 01.07.2021 – 30.09.2022

Phase 1

- Die Beantragung der Ratenzahlungen erfolgt elektronisch im [WEBEKU](#)
- Zeitraum der Beantragung: zwischen 01.06. und 30.06.2021
- [Hier](#) finden Sie einen Ratenrechner
- **Voraussetzungen:**
 - Die Raten müssen angemessen sein, eine Rückzahlung von mind. 40 % des Abgabenrückstandes bis 30.9.2022 wird gefordert.
 - Das Vorliegen von coronabedingten Liquiditätsproblemen ist gegenüber der ÖGK glaubhaft zu machen.
 - Die in der **Kurzarbeitsbeihilfe** enthaltenen Sozialversicherungsbeiträge sind jedenfalls bis zum 15. des auf die Zahlung zweit-folgenden Kalendermonat zu zahlen. Nur wenn diese gesetzliche Verpflichtung erfüllt wird, können Ratenansuchen positiv behandelt werden.

Phase 1 – „Safety-Car-Phase“

- **„Safety-Car-Phase“:** Um auf die andauernden wirtschaftlichen Herausforderungen Rücksicht zu nehmen, gibt es Erleichterungen bei der Rückzahlung während **der ersten 3 Monate**.
- Bei der ÖGK gibt es in Einzelfällen die Möglichkeit,
 - einen späteren Ratenzahlungsbeginn zu vereinbaren und
 - die Raten in den ersten drei Kalendermonaten ab Juli 2021 auf null Euro zu reduzieren.

Phase 2

- Bestehen trotz nachweislicher intensiver Bemühungen zum 30.9.2022 noch Beitragsrückstände aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Mai 2021 kann ein Zahlungserleichterungsansuchen für weitere 21 Monate sohin bis zum 30.6.2024 gestellt werden.
- Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- [ÖGK](#)
- [BVAEB](#)



2. Finanzamt

Übersicht

- Gestundete Abgaben können in Raten über zwei Phasen (insgesamt 36 Monate) zurückbezahlt werden:

Phase 1	Phase 2
<ul style="list-style-type: none">• 01.07.2021 – 30.09.2022• 15 Monate	<ul style="list-style-type: none">• 01.10.2022 – 30.06.2024• 21 Monate

- Die Stundungszinsen betragen ab 01.07.2021 derzeit 1,38 % p.a.

Phase 1

- Die Beantragung der Ratenzahlungen erfolgt elektronisch über [FinanzOnline](#)
- Zeitraum der Beantragung: zwischen 10.06. und 30.06.2021
- [Hier](#) finden Sie einen Ratenrechner
- **Voraussetzungen:**
 - Die Raten müssen angemessen sein, eine Rückzahlung von mind. 40 % des Abgabenrückstandes bis 30.9.2022 wird gefordert.
 - Zahlungserleichterung gibt es für die ersten 3 Monate („Safety-Car-Phase“).

Phase 1 – „Safety-Car-Phase“

- **„Safety-Car-Phase“:** Um auf die andauernden wirtschaftlichen Herausforderungen Rücksicht zu nehmen, gibt es Erleichterungen bei der Rückzahlung während **der ersten 3 Monate**.
- In diesem Zeitraum können die Raten auf 1 % des überwiegend Covid-19-bedingten Abgabenrückstands pro Monat zwischen 01.07.2021 und 30.09.2021 reduziert werden.
- Sollten selbst dann noch Liquiditätsprobleme auftreten, können die Raten in diesem Zeitraum auf 0,5 % des überwiegend Covid-19-bedingten Rückstandes reduziert werden. Die Quote von 40 % in Phase 1 wird dadurch nicht geändert.

Phase 2

- Anträge an die Finanzverwaltung müssen bis zum 31.08.2022 eingebracht werden.
- Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#)



3. SVS

Individuelle Lösungen

- Wer seine offenen SVS-Zahlungen der Corona-Zeit nicht zahlen kann, kann mit der SVS individuelle Lösungen vereinbaren:

Zahlungsrückstände

Rückstände können mit individuellen Zahlungsvereinbarungen (z.B. Ratenvereinbarung) an die aktuelle Situation und Perspektive angepasst werden

Laufende Beiträge

Die vorläufige GSVG/FSVG-Beitragsgrundlage kann flexibel und selbständig an die individuelle Situation angepasst und herabgesetzt werden

Antragstellung

- Individuelle Lösungen können mit der [SVS](#) vereinbart werden – wir unterstützen Sie gerne dabei
- Der Antrag erfolgt online auf der Seite der SVS:
 - Entweder über [svsGO – die digitalen Services](#) oder
 - mit einem jeweiligen Formular (klicken Sie [hier](#)).
- Das Ansuchen gilt für maximal 24 Monate.

Unser Angebot

- Fragen oder Hilfe zum COVID-19-Ratenzahlungsmodell? [Kontakt](#)
- Keine Neuigkeiten verpassen?
 - [Newsletter](#)
 - Social Media Kanäle: [f](#) [in](#) [X](#) [YouTube](#)
- Unsere Website: www.rkp.at





Steuerberatung ■ Unternehmensberatung ■ Business-Software ■ Marketing



8230 Hartberg, Schildbach 111
1010 Wien, Herrengasse 6-8/1/31



+43 3332 6005 100
+43 1 22 66 006



office@rkp.at



www.rkp.at

